

Satzung der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck, über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Ortskern Knesebeck“

Der Rat der Stadt Wittingen hat aufgrund von § 14 (1) und von § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am 16.03.2022 als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen hat am 16.03.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Knesebeck“ in der Ortschaft Knesebeck gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern Knesebeck“ in der Ortschaft Knesebeck. Der Geltungsbereich, mit Beschluss durch den Verwaltungsausschuss vom 16.03.2022 festgelegt, ist in der Anlage dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB).
 - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

In-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Ortskern Knesebeck“ für die Ortschaft Knesebeck, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB vorzunehmen.

Wittingen, den 17.03.2022

STADT WITTINGEN – DER BÜRGERMEISTER - RITTER

